

Ablauf des Promotionsverfahrens

Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau

Gemäß § 4 (1) der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover setzt die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem Studiengang voraus, der an einer Hochschule angeboten wird und zur bestandenen Masterprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.

Laut § 4 (2) hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die Äquivalenz des Studiums mit den Lehrinhalten der im Maschinenbau, im Bauingenieurwesen und/oder der Elektrotechnik angebotenen Studiengänge unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen.

Den Unterlagen auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen:

- Ein formloser Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.
- Diplomprüfungszeugnis und Diplommurkunde bzw. Bachelor- und Masterabschlussdokumente (auch bei LUH-Abschluss) sowie eine Übersicht über alle erbrachten Prüfungen des Bachelorstudiums (Notenspiegel) einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Nachweis nach § 4 (1) der Promotionsordnung. Die Dokumente sind in beglaubigter Kopie einzureichen.
Bei ausländischen Studienabschlüssen sind zusätzlich das Diploma supplement (sofern vorhanden), das Transcript of Records zum Masterabschluss und das Bachelorzeugnis, gegebenenfalls weitere relevante Abschlusszeugnisse für die Überprüfung der Äquivalenz vorzulegen. Die Unterlagen sind in der jeweiligen Landessprache und zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung einzureichen.
- Bereitschaftserklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung (auf Briefbogen des jeweiligen Instituts mit Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers).
- Vorschläge der Betreuerin / des Betreuers für promotionsunterstützende Kenntnisprüfungen (max. vier Module)

Ist die Äquivalenz nach §4 (2) unmittelbar nachgewiesen, erfolgt die direkte Zulassung zur Promotion schriftlich mit dem Annahmebescheid/der Promotionsbestätigung über das Dekanat.

Ist die Äquivalenz nicht unmittelbar nachweisbar, wird weiter wie in §4 (3) verfahren. Die vollständigen Unterlagen werden vom Dekanat (Frau Völker) an den Prüfungsausschuss der Fakultät weitergeleitet.

§4 (3): „Der Prüfungsausschuss bzw. der LSO-Vorstand kann nach Absatz 2 zum Nachweis der Äquivalenz Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen mit den Inhalten typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau, Optischer Technologien, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik auferlegen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Dekanats.“

Die Prüfung der Unterlagen der Kandidatin / des Kandidaten soll zeigen, ob Defizite in der ingenieurwissenschaftlichen Grundausbildung bestehen. Es müssen Kenntnisse in den relevanten Kompetenzfeldern vorhanden sein oder über Kenntnisprüfungen nachgewiesen werden:

- Mathematik
- Konstruktion
- Werkstoffe
- Elektrotechnik
- Mechanik

sowie je nach Ausrichtung der Promotion

- Fertigung
- Thermodynamik
- Wärmeübertragung
- Strömungslehre
- Messtechnik
- Regelungstechnik
- Informationstechnik

Über die Zulassung unter Auflagen in Form von maximal vier Kenntnisprüfungen wird bei der nächstmöglichen Sitzung des Prüfungsausschusses entschieden. Dabei können dem Gremium vorab Vorschläge hinsichtlich der Kenntnisprüfungen seitens der Betreuerin / des Betreuers aus dem Curriculum der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und/oder der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie, die das Promotionsthema bestmöglich unterstützen, unterbreitet werden. Der Prüfungsausschuss behält sich vor nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen der Kandidatin / des Kandidaten ggf. die vorgeschlagenen Kenntnisprüfungen zu ändern oder zu ergänzen.

Die Frist zur Einreichung der Dokumente beim Prüfungsausschuss für die kommende Sitzung, wird über die Website bekanntgegeben.

<https://www.maschinenbau.uni-hannover.de/de/fakultaet/leitung-organisation/gremien-undinstitutionen/pruefungsausschuss>

Kenntnisprüfungen

Nach der Entscheidung erfolgt die Zulassung zur Promotion direkt oder unter Auflagen von Kenntnisprüfungen schriftlich über das Dekanat. Bei der Zulassung unter Auflagen von Kenntnisprüfungen wird zur Annahmeform ein Bescheid in Form eines Notenblatts erstellt. Dieses Notenblatt wird der Kandidatin / dem Kandidaten ausgehändigt. Weiterhin wird die Betreuerin / der Betreuer vom Dekanat über die Zulassung zur Promotion per Email informiert.

Der Bescheid ist nach Abschluss aller Prüfungen im Dekanat einzureichen und wird anschließend vom Dekan unterzeichnet. Das Original verbleibt abschließend als Nachweis in der Promotionsakte, eine Kopie erhält die/der Promovierende zurück. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, bei denen der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Promotion unter Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen beschlossen hat, werden erst nach dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen zur Promotion zugelassen.

Promotionsvereinbarung

Zu Beginn der Promotionsphase wird zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden und der Betreuerin / dem Betreuer eine Promotionsvereinbarung geschlossen, die mit Unterzeichnung durch den Dekan der Fakultät wirksam wird.

https://www.maschinenbau.uni-hannover.de/fileadmin/maschinenbau/Promotion_und_Habilitation/Promotionsvereinbarung_03_17.pdf

Informationen zur Immatrikulation für die Doktorandinnen / Doktoranden

§ 2 Promotionsstudierende

der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover vom 24.08.2017:

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Leibniz Universität müssen als Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten immatrikuliert sein. Erforderlich sind die Bestätigung einer Fakultät über die Annahme zur Promotion sowie der Nachweis eines Studienabschlusses. Die Annahme durch die Fakultät kann zunächst befristet erfolgen. In diesem Fall wird die Immatrikulation entsprechend befristet. Ansonsten erfolgt die Immatrikulation für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Immatrikulation kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung der Fakultät verlängert werden.

(2) Von der Immatrikulationsverpflichtung kann abgesehen werden, wenn die Immatrikulation zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn durch die Immatrikulation

- 1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt oder*
- 2. der Anspruch auf Asyl eines Geflüchteten gefährdet ist.*

Einreichung der Dissertation

Nachdem Ihre Dissertation fertig gestellt ist, können Sie das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau richten. Bitte achten Sie darauf, dass auf allen Unterlagen der gleiche Titel der Dissertation verwendet wird. Maßgebend ist der Titel des Promotionsgesuches, dieser muss in exakt gleichem Wortlaut in den Kurzfassungen und der Dissertation verwendet werden.

Den Promotionsunterlagen sind beizufügen:

1. **Das Promotionsgesuch (formloses Schreiben)** mit dem Titel der Dissertation, an den Dekan der Fakultät für Maschinenbau mit der **Erklärung**,
 - dass die Dissertation selbstständig verfasst wurde,
 - dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - dass die Dissertation noch nicht als Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde
 - ob und ggf. wo die/der Promovierende die Dissertation oder Teile davon **vorher** veröffentlicht hat und
 - ob und ggf. wo und wie oft die/der Promovierende bereits Promotionsgesuche eingereicht hat
 - die Themen früherer Dissertationen sind anzugeben
 - ob es sich um eine Monographie oder eine kumulative Dissertation handelt.

2. **Die Dissertation**
sie enthält eine:
 - etwa einseitige Zusammenfassung in Deutsch und Englisch einschließlich der englischen **Übersetzung des Titels** sowie
 - als letzte Seite einen nicht unterschriebenen tabellarischen **Lebenslauf**.
 - Die Dissertation ist als ein gebundenes Exemplar sowie in einer elektronischen Version (als PDF per Mail an Frau Maren Völker: voelker@maschinenbau.uni-hannover.de) im Dekanat der Fakultät einzureichen (**wichtig: gleichlautende Exemplare**).
 - **Zusätzlich** erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission der LUH je ein Exemplar der Dissertation **direkt von der Doktorandin/dem Doktoranden**.

3. Eine Liste der **Vorveröffentlichungen**, falls vorhanden.

4. Die **Promotionsvereinbarung**, sofern sie dem Dekanat noch nicht vorliegt.

5. Ein **Lebenslauf mit Lichtbild**, tabellarisch, unterschrieben mit folgenden Angaben:
 - Titel, Vorname(n), Nachname(n)
 - Geburtsdatum, Geburtsort
 - aktuelle Wohnanschrift (bei geplantem Umzug zukünftige Anschrift ab Datum XX.XX.XX)
 - private E-Mail Adresse + private Mobilnummer
 - Staatsangehörigkeit

6. **Das Hochschul-Abschlusszeugnis + Urkunde** (Original und Kopie zum Vergleich oder beglaubigte Kopie) sowie
 - ggf. der Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zum fachlichen Teil der Promotion gemäß § 4 Absatz (3) der Promotionsordnung.

7. Die **Benennung der Kommission** durch die Betreuerin/den Betreuer (auf Briefbogen des jeweiligen Instituts → erfolgt über die Instituts-Sekretariate).

Zusätzlich wird benötigt:

- Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung

Sind alle Unterlagen vollständig, wird das Promotionsverfahren mit dem Dekanatsentscheid zum nächstmöglichen Termin eröffnet. (siehe Einreichtermine 2024: https://www.maschinenbau.uni-hannover.de/fileadmin/maschinenbau/Promotion_und_Habilitation/Einreichtermine_2024.pdf)

Der Termin für den Fachvortrag und die mündliche Prüfung wird durch das Institutssekretariat mit dem Dekanat sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission und der/dem Promovierenden koordiniert und anschließend schriftlich bekanntgegeben.

Die Gutachten und Ihre Dissertation werden im Promotionsbüro mindestens zwei Wochen lang ausgelegt, damit sie von den Promotionsberechtigten der Fakultät eingesehen werden können. Ihre Dissertation gilt als angenommen, wenn die Gutachterinnen und Gutachter es empfohlen haben und wenn während der Auslagefrist kein Widerspruch eingegangen ist.

Veröffentlichung der Dissertation:

Bitte beachten Sie die Richtlinien der Technischen Informationsbibliothek (TIB) für die Veröffentlichung:

https://www.tib.eu/fileadmin/Daten/dokumente/publizieren-archivieren/hochschulschriften/Dissertationen_Richtl_2018.pdf

- **Verlagsveröffentlichung:**
4 Exemplare; davon 1 Exemplar für die Fakultät für Maschinenbau
- **Institutspublikation:**
6 Exemplare bei einer Veröffentlichung als gedruckte Institutspublikation (außerhalb eines Verlages); davon 1 Exemplar für die Fakultät für Maschinenbau
- **Elektronische Veröffentlichung:**
1 Exemplar + 1 gedrucktes Exemplar für die Fakultät für Maschinenbau

Ansprechpartnerin:

Olga Engelhardt

Hochschulschriften, Geschenke

Telefon: 0511 762-3434

E-Mail: hochschulschriften@tib.eu

Anschrift: Technische Informationsbibliothek (TIB),

Welfengarten 1 B, 30167 Hannover

Promotionsurkunde

Eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde händigt das Dekanat der/dem Promovierten gegen Vorlage der Freigabebescheinigung und der Publikationsbestätigung der TIB sowie einer gedruckten veröffentlichten Version der Dissertation aus.

Die Promotionsurkunde wird bei der einmal jährlich stattfindenden Akademischen Jahresfeier, im Rahmen der Veranstaltung „Die Nacht, die Wissen schafft“ bzw. der „Nacht des Maschinenbaus“, ausgehändigt oder im Anschluss daran zugeschickt.